

### Hinweise:

1. Für alle Beteiligten gelten die allgemeinen Sicherheitspflichten gemäß § 4 GGVSEB. Diese werden daher nicht mehr in der Spalte Pflichten aufgeführt.
2. Der erstgenannte Paragraf in der Spalte „Pflichten nach“ ist immer derjenige, der die alleinigen Pflichten des Beteiligten auflistet. Die nachfolgenden §§ beinhalten Pflichten mehrerer Beteiligter, die unter Umständen Absprachen erfordern.

Beteiligter	Definition (mit Fundstelle)	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Auftraggeber des Absenders	Auftraggeber des Absenders ist derjenige, der einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden. (Künftiger § 2 Nr. 8 GGVSEB 2015)	§ 17 § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5) § 35	Häufig handelt es sich um den Hersteller des Gefahrgutes, der eine Spedition mit der Versendung beauftragt.
Absender	Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag. (§ 2, Nr. 1 GGVSEB; bzgl. Straßenverkehr identisch mit Abschnitt 1.2.1 ADR)	§ 18 § 27 (2) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5) § 35	Damit wird der Spediteur unter Umständen zum Absender im Sinne der GGVSEB, da er die Versendung für einen Dritten, d.h. für seinen Kunden, übernimmt. Mit einem Beförderungsvertrag lässt sich der Absender jedoch eindeutig festlegen.
Beförderer	Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt. (Abschnitt 1.2.1 ADR)	§ 19 § 27 (1) § 27 (2) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (2) § 29 (4) § 29 (5) § 35	Beim Transport in loser Schüttung Absprachen mit Befüller erforderlich, da einige Pflichten bei beiden aufgeführt sind.
Empfänger	Empfänger ist derjenige gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger im Sinne der GGVSEB/des ADR. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt. (Abschnitt 1.2.1 ADR)	§ 20 § 27 (1) § 27 (2) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (2) § 29 (5) § 35	

Beteiligter	Definition (mit Fundstelle)	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Verlader	Das Unternehmen, das die Versandstücke in ein Fahrzeug, einen Großcontainer oder einen Kleincontainer verlädt. Verlader im Sinne der GGVSEB ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. (§ 2, Nr. 3 GGVSEB; abweichende Definition zum ADR)	§ 21 § 27 (1) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (1) § 29 (2) § 29 (3) § 29 (4) § 29 (5) § 35	Achtung: Auch in den Fällen, in denen der Fahrer das Fahrzeug selbst belädt, bleibt das übergebende Unternehmen in der Verladerverantwortung. Die handelsrechtlichen Beziehungen in Form der Incoterms spielen hierbei keine Rolle. Incoterms (International Commercial Terms, deutsch: Internationale Handelsklauseln)
Entlader	Das Unternehmen, das a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug absetzt oder b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container entlädt oder c) gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus einem Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert.	§ 23a § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (2) § 29 (3) § 29 (5)	Damit kann man der Tatsache Rechnung tragen, dass Logistikdienstleister für andere Unternehmen (Empfänger) die Warenannahme durchführen.
Verpacker	Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker im Sinne der GGV-SEB ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt. (§ 2, Nr. 3 GGVSEB; abweichende Definition zum ADR)	§ 22 § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5)	Bei Lohnabfüllungen bleibt somit auch das auftraggebende Unternehmen in der Mitverantwortung. Es bedarf hier also klarer vertraglicher Regelungen und Pflichtenfestlegungen bzw. -aufteilungen.

Beteiligter	Definition (mit Fundstelle)	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Befüller	<p>Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in eine der folgenden Umschließungen einfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer),</li> <li>- ein Batterie-Fahrzeug</li> <li>- einen MEGC</li> <li>- ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung</li> <li>- einen Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung</li> <li>- einen Schüttgut-Container</li> <li>- ein MEMU</li> </ul> <p>Befüller im Sinne der GGVSEB ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. (§ 2, Nr. 2 GGVSEB; abweichende Definition zum ADR)</p>	<p>§ 23 § 27 (1) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5) § 35</p>	<p>Beim Transport in loser Schüttung Absprachen mit Beförderer erforderlich, da einige Pflichten bei beiden aufgeführt sind. Achtung: Auch in den Fällen, in denen der Fahrer das Fahrzeug selbst befüllt (z.B. Raffineriebetrieb), bleibt das übergebende Unternehmen in der Befüllerverantwortung.</p>
Fahrzeugführer	<p>Derjenige, der das Fahrzeug lenkt. Keine Definition in GGVSEB und ADR enthalten, daher eigene Definition.</p>	<p>§ 28 § 29 (1) § 29 (2) § 29 (3) § 29 (4) § 29 (5) § 35</p>	<p>In Österreich heißt der Fahrzeugführer auch Fahrzeuglenker.</p>
Übergebender leerer Tanks	<p>Das Unternehmen, das leere Tanks zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert. Keine Definition in GGVSEB und ADR enthalten, daher eigene Definition.</p>	<p>§ 26 § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5)</p>	